

Rs. C-10/89 (SA CNL-SUCAL NV ./ HAG GF AG), Urteil des Gerichtshofs vom 17.10.1990 – Slg. 1990, S. I-3711.

Vorbemerkungen:

Erfasst vom Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums nach Art. 36 AEUV sind Immaterialgüterrechte, wie das Patent-, das Warenzeichen-, das Urheber-, das Geschmacksmuster- und das Gebrauchsmusterrecht. Der EuGH hat neben diesen Rechtspositionen auch die Ursprungsbezeichnung unter diesen Rechtfertigungsgrund subsumiert. Jedes dieser Schutzrechte hat einen spezifischen Gegenstand. Der Schutzrechtsinhaber erlangt ein Ausschließlichkeitsrecht (*ius excludendi*). Der Gerichtshof unterscheidet zwischen dem Bestand dieses Rechts und seiner Ausübung. Während der Bestand des Rechts nicht in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt, wird die Ausübung des Rechts vom Vertrag erfasst. Ein Rechtsinhaber kann die Einfuhr eines Produktes aus einem anderen Mitgliedstaat verhindern, wenn dieses ausschließliche Recht nicht erschöpft ist. Ein solches Recht ist erschöpft, wenn das betreffende Erzeugnis von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist (Erschöpfungsgrundsatz). Demnach sind Einfuhrbeschränkungen zum Schutz des Markenrechts nach Erschöpfung des Rechts nicht zulässig. In dieser Rechtssache hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob ein Recht auch dann verbraucht ist, wenn der Rechtsinhaber sein Schutzrecht auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt hat, dies aber dort gegen seinen Willen auf einen anderen Rechtsinhaber übertragen wurde.

Sachverhalt:

Die deutsche Firma HAG GF AG hatte eine Tochtergesellschaft in Belgien und ließ 1907 in Belgien das Warenzeichen Kaffee Hag eintragen. 1944 wurde diese Tochtergesellschaft enteignet, ihre Rechtsform wurde mehrfach geändert. Ende der 70er Jahre führte der Rechtsnachfolger koffeinfreien Kaffee unter der Marke Kaffee Hag nach Deutschland ein, dies wollte die deutsche Firma HAG GF AG verhindern und erhob Klage bei einem deutschen Gericht. Der Gerichtshof musste im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entscheiden, ob die zwangsweise Teilung von Schutzrechten auch eine Erschöpfung der Marke darstellt. Dies verneinte er mit dem Hinweis auf das Fehlen jeglicher Zustimmung seitens des Inhabers des geschützten Warenzeichens in der Bundesrepublik Deutschland. Der EuGH hat festgestellt, dass die nationalen Vorschriften es einem Unternehmen unter den geschilderten Gegebenheiten gestatten können, sich der Einfuhr gleichartiger Waren aus einem anderen Mitgliedstaat zu widersetzen.

Aus den Entscheidungsgründen:

[12] Nach ständiger Rechtssprechung läßt Artikel 36 Ausnahmen von dem fundamentalen Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb des Gemeinsamen Marktes nur insoweit zu, als diese Ausnahmen zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt sind, die den spezifischen Gegenstand dieses Eigentums ausmachen; der Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts das nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschützt ist, kann sich folglich nicht auf diese Vorschriften nicht berufen, um sich der Einfuhr oder dem Vertrieb eines Erzeugnisses zu widersetzen, das auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates von ihm selbst, mit seiner Zustimmung oder von einer rechtlich oder wirtschaftlich von ihm abhängigen Person rechtmäßig in den Verkehr gebracht (siehe insbesondere Urteile vom 8. Juni 1971 in der Rechtssache 78/70, Deutsche Grammophon Metro, Slg. 1971, 487; vom 31. Oktober 1974 in der Rechtssache 16/74, Centrafarm/Winthrop, Slg. 1974, 1183, und vom 9. Juli 1985 in der Rechtssache 19/84 Pharmon/Hoechst, Slg. 1985, 2281).

[13] Was das Warenzeichenrecht angeht, ist festzustellen, daß dieses Recht ein wesentlicher Bestandteil des Systems eines unverfälschten Wettbewerbs ist, das der Vertrag schaffen und erhalten will. In einem solchen System müssen die Unternehmen in der Lage sein, die Kundschaft durch die Qualität ihrer Erzeugnisse oder ihrer Dienstleistungen an sich zu binden, was nur möglich ist, wenn es Kennzeichen gibt, mit deren Hilfe sich diese Erzeugnisse und Dienstleistungen identifizieren lassen. Damit das Warenzeichen diese Aufgabe erfüllen kann, muß es die Gewähr bieten, daß alle Erzeugnisse, die mit ihm versehen sind, unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt worden sind, das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann.

[14] Wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat, besteht der spezifische Gegenstand des Warenzeichenrechts folglich insbesondere darin, daß seinem Inhaber das Recht verliehen wird, das Warenzeichen beim erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses zu benutzen, und daß er dadurch vor Konkurrenten geschützt wird, die die Stellung und den Ruf des Warenzeichens durch den Vertrieb widerrechtlich mit diesem Zeichen versehener Erzeugnisse zu mißbrauchen suchen. Für die Bestimmung der genauen Reichweite dieses ausschließlichen Rechts des Warenzeicheninhabers ist die Hauptfunktion des Warenzeichens zu berücksichtigen, die darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität des gekennzeichneten Erzeugnisses zu garantieren, indem sie ihm ermöglicht, dieses Erzeugnis ohne Verwechslungsgefahr von Erzeugnissen anderer Herkunft zu unterscheiden (siehe insbesondere

Urteile vom 23. Mai 1978 in der Rechtssache 102/77, Hoffmann-La Roche/Centrafarm, Slg. 1978, 1139, Randnr. 7, und vom 10. Oktober 1978 in der Rechtssache 32/78, Centrafarm/American Home Products Corporation, Slg. 1978, 1823, Randnrn. 11/14).

[15] Für die Beurteilung eines Sachverhalts wie des von dem vorlegenden Gericht beschriebenen ist in Anbetracht der vorstehenden Überlegungen der Umstand ausschlaggebend, daß es an jeglicher Zustimmung seitens des Inhabers des nach den nationalen Rechtsvorschriften geschützten Warenzeichenrechts dazu fehlt, daß ein gleichartiges Erzeugnis, das von einem von diesem Rechtsinhaber weder rechtlich noch wirtschaftlich abhängigen Unternehmen hergestellt und vertrieben wird, in einem anderen Mitgliedstaat unter dem gleichen oder unter einem verwechslungsfähigen Warenzeichen in den Verkehr gebracht wird.

[16] Könnte der Rechtsinhaber unter diesen Umständen nicht von der ihm durch die nationalen Rechtsvorschriften eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, sich der Einfuhr eines gleichartigen Erzeugnisses unter einer mit seinem eigenen Warenzeichen verwechslungsfähigen Bezeichnung zu widersetzen, so wäre die Hauptfunktion des Warenzeichens gefährdet, denn in einem solchen Fall wären die Verbraucher nicht mehr in der Lage, den Ursprung des gekennzeichneten Erzeugnisses festzustellen, und der Rechtsinhaber könnte für die schlechte Qualität eines Erzeugnisses verantwortlich gemacht werden, die ihm in keiner Weise zuzurechnen wären.